

Soziale Arbeit - eine Menschenrechtsprofession?

Prof. Dr. habil. Albert Scherr, Freiburg

Ausgangspunkt

- Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist eine attraktive Selbstbeschreibung; sie nimmt eine positive moralische Bewertung vor, verschafft der Sozialen Arbeit ein gutes Gewissen und kann gesellschaftskritische Impulse aufgreifen.
- Aber:
 - Trägt eine solche Selbstbeschreibung zur theoretischen Klärung dessen bei, was die Aufgaben Sozialer Arbeit sind und was sie leisten kann? Oder handelt es sich um eine Selbsttäuschung, die an die Stelle nüchterner Analysen tritt?
 - Eröffnet diese Selbstbeschreibung Möglichkeiten einer besseren, anderen Praxis? Oder verschafft sie Sozialarbeiter/innen nur ein besseres Selbstbild?
 - Kann sich Soziale Arbeit selbst ein menschenrechtliches Mandat erteilen?
 - Könnten sich nicht auch zahlreiche andere Berufe als Menschenrechtsprofession beschreiben, z.B. Juristen, Ärzte, Juristen, Krankenpfleger/innen, Lehrer/innen, da ihre Berufe für die Gewährleistung deklarerter Menschenrechte zuständig sind? Warum also ausgerechnet Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession?

Funktion und Mandat Sozialer Arbeit

- Bearbeitung (Hilfe + Kontrolle) von gesellschaftsstrukturell bedingten Problem der Lebensführung von Einzelnen, Gruppen und lokalen Gemeinwesen,
- in modernen, nationalstaatlich verfassten Gesellschaften mit kapitalistisch dominierter Ökonomie und sozialstaatlichen Strukturen.
- Politische Erwartungen: Gesellschaftskonforme Hilfen – Befähigung zur eigenverantwortlichen Ausrichtung an den gesellschaftlichen Bedingungen der Lebensführung.
- Finanzierung: Staatliche Finanzierung, Sozialversicherungen
- Rechtlicher Rahmen: nationale Sozialgesetzgebung, die beansprucht, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern“ (SGB I, §1)

Erste Folgerungen

- Was Soziale Arbeit tun kann, ist durch nationalstaatliches Recht und staatliche Finanzierung weitgehend festgelegt. Es geht dabei nicht „nur“ um die Ansprüche der Klienten, sondern auch um die staatlich-politische Interessen (z.B. Regulierung sozialer Konflikte, Verhinderung von Kriminalität, demokratische Erziehung, „Bekämpfung“ von Rassismus und Rechtsextremismus)
- In Deutschland wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben des SGB ausreichend sind, um die Menschenrechte der Adressat/innen Sozialer Arbeit zu gewährleisten.
- Sofern davon auszugehen ist, dass dies nicht der Fall ist, wäre es das Mandat der Organisationen Sozialer Arbeit, dies durch Klagen (Bundesverfassungsgericht, EGMR) und politische Interventionen zu thematisieren.
- Wenn Menschenrechtsprofession das – und nur das – heißen soll, dann wäre „Menschenrechtsprofessionalität“ eine sinnvolle Dimension des professionellen Selbstverständnisses und ggf. eine Spezialisierung innerhalb der Sozialen Arbeit.

**Was heißt „Menschenrechte“ und was bedeuten diese für die
Soziale Arbeit in Deutschland?**

Menschenrechte als Moral und Recht

Dem Bezug auf die Menschenrechte wird vielfach mehr zugetraut, als dieser leisten kann.

- Menschenrechte als vermeintlich sichere Verankerung unstrittiger und guter moralischer Prinzipien.
- Menschenrechte als vermeintlich klare Rechtsgrundsätze, die für eine Kritik staatlicher Politik, insbesondere im Bereich der Flüchtlingspolitik beansprucht werden können.

Was meint Menschenrechte? / 1

Prinzipiell

Unterschiedliche, umstrittene und veränderliche Vorstellungen über grundlegende Merkmale eines würdigen / zumutbaren Lebens, die nicht verhandelbar und einschränkbar sein sollen.

I Menschenrechte als normative Prinzipien:

- a) Annahmen (religiös, philosophisch, alltagsmoralisch) über moralische Rechte;
- b) spezifische moralische Grundsätze im Sinne der AEDM (Werte) (und anderer Menschenrechtserklärungen)

II Menschenrechte als Recht

Soft law, verbindliche und einklagbare Festlegungen im Völkerrecht, im europäischen und nationalen Recht (Rechte).

...

Was meint Menschenrechte? / 2

III Politische Konzeption der Menschenrechte

Menschenrechte als Diskursfeld, in dem gesellschaftspolitische Konsequenzen aus der Verarbeitung politischer und historischer Erfahrungen - aus konkreten Unrechtserfahrungen - verhandelt wurden und werden. (H. Bielefeld, U. Hormel/A. Scherr, R. Kreide u.a.):

Welche Prinzipien müssen durchgesetzt werden, wenn vermieden werden soll, dass X (wieder) geschieht?

„Menschenrechte sind Platzhalter für die immer wieder neue, öffentliche Thematisierung von Demütigungen und Verletzungen, die von offizieller Seite geduldet, erlaubt oder gar begangen werden.“ (I. Kreide 2013, S. 91)

Was bedeutet das für die Soziale Arbeit (mit Flüchtlingen) in Deutschland)? /1

Berufung auf Menschenrechte in einer Gesellschaft, welche die Menschenrechte als Werte anerkennt und ein bestimmtes Verständnis von Menschenrechten als Grundrechte in der Verfassung verankert und auch im Sozialrecht festgeschrieben hat. Z.B.:

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein **menschenwürdiges Dasein** zu sichern, - **gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit**, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, (...).“ (SGB I, § 1)

„**Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung** und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ / Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 (...) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (SGB VIII, § 1)

D. h.: Soziale Arbeit findet in den für sie relevanten Gesetzen relevante menschenrechtliche Anknüpfungspunkte, sie ist durchaus auch menschenrechtlich mandatiert.

Was bedeutet das für die Soziale Arbeit (mit Flüchtlingen; in Deutschland)? /2

D. h.: Soziale Arbeit kann sich in politischen Auseinandersetzungen begründet auf menschenrechtliche Prinzipien des GG und des Sozialrechts berufen.

Aber:

- Unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung in das Mandat des Rechts fällt.
- Spannungsverhältnis Jugendhilferecht – Ausländer-/Flüchtlingsrecht. Rechtsgüterabwägungen, die nicht in die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit fallen.

D. h.: Alle Akteure handeln in der Überzeugung, auf Grundlage der Menschenrechte zu handeln. Die politische Konzeption Menschenrechte ist nicht jenseits der politischen Kontroversen situiert, sie bieten keine sichere, unbestreitbare Grundlage für politische Forderungen.

Gleichwohl: Die basale Idee der Menschenwürde bietet eine Grundlage für eine moralische und politische Kritik von Politik und Rechtsprechung.

Was folgt aus den Menschenrechten (AEDM) in Bezug auf Flüchtlinge?

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Art. 1)

„Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.“ (Art. 13)

„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ (Art. 14)

„Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ (Art. 28)

Was folgt aus den Menschenrechten (GfK; Europäisches Recht) in Bezug auf Flüchtlinge?

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet (...) der Ausdruck ‚Flüchtling‘ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet.“

(RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011)

Was folgt aus den Menschenrechten (UN-KRK) in Bezug auf minderjährige Flüchtlinge?

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (Art 1)

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Art. 3)

Was bedeutet das für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen in Deutschland? / 1

- Kompetentes und kluges Eintreten für die rechtlich verankerten Rechte von Flüchtlingen.
- Einsatz für eine Gestaltung von Unterbringungsformen, Beschulung, Arbeitsmarktzugängen ..., die den Bedarfslagen und ggf. dem Primat des Kindeswohls entsprechen.
- Engagement für die Sicherung einer Bleibeperspektive für Geflüchtete, die keine Chancen auf flüchtlingsrechtliche Anerkennung haben. (insbesondere: Optionen des § 25 Aufenthaltsgesetz)
- Politische Bildung und Gemeinwesenarbeit gegen rechtsextreme und rassistische Positionen im lokalen Umfeld

Was bedeutet das für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen in Deutschland? / 2

- Professionspolitisches Eintreten für ein Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen auch für junge Migrant/innen, die keine Flüchtlinge im Sinne des Rechts sind.
- Ist auch Widerständigkeit gegen drohende Abschiebungen und „freiwillige Ausreisen“ auch im Rahmen des beruflichen Auftrags möglich?

Was bedeutet das für die Soziale Arbeit in Deutschland?

- „Sozialarbeiterinnen würden den Zugzwängen und dem vielfältigen Druck des hoheitsstaatlichen Verwaltungs- und Herrschaftsapparats weniger schutzlos ausgeliefert sein, wenn sie ihre unabweislichen hoheitsstaatlichen Verwaltungs- und Herrschaftsaufgaben aktiv und beherzt, staatskritisch, organisationskritisch und selbstkritisch angehen und gestalten würden.“ (Schütze 1996, S. 247)
- „Ein reflexives und belastbares Verständnis der Grenzen der Menschenrechtskonzeption macht daher die vielfältigen Voraussetzungen der Menschenrechtsregime klar, entlastet von überzogenen Erwartungen und Verwirklichungsbemühungen und erlaubt so, die zentralen und ‚eigentlichen‘ Aufgaben und Funktionen der Menschenrechte besser zu erfüllen.“
(Lohmann 2013, S.10)